

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG
Vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH
Vertreten durch Herren Martin Laudenbach und Daniel Rohe
Krimpenforter Str. 10A
49393 Lohne

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Frau Middelbeck

Amt für Umwelt und Tiefbau

Zimmer Nr. 335

Tel.: 04441/898 - 2492

Fax: 04441/898 - 1041

eMail: 2492@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

66.01976-2023-61

Datum:

22.06.2023

Vorhaben	Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung hier: Befreiung LSVO Nr. 93 "Waldbestand des Gutes Daren" für die Zuwegung der Windenergieanlage WEA 05		
Grundstück			
Gemarkung	Vechta	Vechta	Vechta
Flur	25	25	25
Flurstück	28	69/1	46/25

Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung Hier: Zuwegung der Windenergieanlage WEA 05

Sehr geehrter Herr Laudenbach, sehr geehrter Herr Rohe,

- I. aufgrund Ihres Antrages vom 18.12.2020 erteile ich Ihnen hiermit die Befreiung von dem Verbot der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“, Bauwerke aller Art anzulegen, für die dauerhafte Errichtung eines Kurvenradius und die Verbreiterung des bestehenden Weges auf dem Flurstück 28 der Flur 25 in der Gemarkung Vechta sowie im Bereich der Stadtstraße Linnenkamp (Flurstück 69/1 der Flur 25 in der Gemarkung Vechta) und im Bereich der Kreisstraße K333 (Flurstück 46/25 der Flur 25 in der Gemarkung Vechta) sowie für die Verrohrung eines Straßenseitengrabens auf dem Flurstück 46/25 der Flur 25 in der Gemarkung Vechta.
- II. Die Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten zu tragen. Ein gesonderter Kostenbescheid liegt bei.

Die Befreiung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen und Umweltbaubegleitung

- 1.1 Diese Befreiung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Baugenehmigung (**Aktenzeichen** 63ER0812-2022) durch die Stadt Vechta für die Zuwegung erteilt und vollziehbar geworden ist.
- 1.2 Die Gültigkeit der Befreiung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben begonnen worden ist.

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

Telefon:

(0 44 41) 898 - 0

Telefax:

(0 44 41) 898 - 1037

Internet / eMail:

www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:

Landessparkasse zu Oldenburg

BIC: SLZODE22

IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:

Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

1.3 Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 15.12.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 27.10.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Befreiung.

1.4 Der UVP-Bericht der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 23.12.2022 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Befreiung.

1.5 Zur Sicherstellung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung der Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachkundiges Personal erforderlich. Umfang und Ergebnis der UBB sind schriftlich zu dokumentieren.

Begründung zu I.:

Mit Schreiben vom 18.12.2020 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt. Eine Befreiung ist erforderlich, da die Zuwegung von der Kreisstraße Bokerner Damm über den Linnenkamp durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“ führt.

Gemäß Ihres Antrages auf Befreiung vom 18.12.2020 sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb einer Waldfläche die dauerhafte Errichtung eines Kurvenradius und die Verbreiterung des bestehenden Weges geplant. Weitere Waldbereiche werden durch Überschwenkbereiche sowie durch eine Verbreiterung des bestehenden Weges um 1,5 m in Anspruch genommen.

Die geplante Anlage Windenergieanlage (WEA) 05 selbst wird nicht im Landschaftsschutzgebiet errichtet. Allerdings erfolgt die Zuwegung von der Kreisstraße Bokerner Damm über den Linnenkamp. Dieser Weg verläuft auf einer Länge von ca. 500 m durch das Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus wird für die Zuwegung das Verrohren eines Straßenseitengrabens erforderlich, da die geplante Zuwegung den Straßenseitengraben kreuzt.

Im Bereich der Abzweigung von der Kreisstraße erfolgt der Ausbau eines Kurvenradius. Im weiteren Verlauf wird der Linnenkamp um 1,5 m verbreitert. Im Bereich des Kurvenradius erfolgen dabei dauerhafte Neuversiegelungen auf etwa 380 m². Etwa 900 m² werden durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen. Es handelt sich bei den überplanten Flächen ausschließlich um Roteichenforst.

Die Fahrbahn wird schwerlastfähig geschottert. Die Überschwenkbereiche werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet. Auf weiteren 420 m erfolgt eine Verbreiterung um 1,5 m. Die vorhandenen Gehölze in diesem Bereich können erhalten werden. Im Überschwenkbereich an der Abzweigung mussten vier ältere Bäume entfernt werden.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u. a. auf das Landschaftsschutzgebiet ist gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (NWP 2020) eine Wiederaufforstung in den Überschwenkbereichen vorgesehen. Im Rahmen der vorgesehenen Ersatzaufforstungen erfolgt zudem die Herstellung eines naturnahen Waldbestandes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Im vorliegenden Fall ist eine Befreiung zu erteilen. Meine Entscheidung beruht auf § 4 der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), § 67 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 41 NNatSchG.

Hiernach kann eine Befreiung erteilt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung

der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 2 Abs. 2 a) der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 ist u. a. die Anlage von Bauwerken aller Art verboten. Die dauerhafte Errichtung eines Kurvenradius und die Verbreiterung des bestehenden Weges sowie die Verrohrung stellt eine Anlage von Bauwerken aller Art dar.

Im vorliegenden Fall ist die Erteilung der Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Ein öffentliches Interesse muss im konkreten Fall andere Interessen überwiegen. Hier findet eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen, also der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien, und den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes am geplanten Standort statt.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts überwiegt in diesem Einzelfall das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie gegenüber sonstiger Interessen.

Vorliegend werden ausschließlich Bäume innerhalb des geschlossenen Waldes beseitigt. Es handelt sich dabei überwiegend um jüngere Roteichen, außerdem um vier ältere Bäume innerhalb des Überschwenkbereiches.

Es erfolgt keine Neuanlage eines Weges, es handelt sich lediglich um den Ausbau eines bestehenden Weges. Dabei erfolgen nur geringfügige Flächeninanspruchnahmen. Die betroffenen Strukturen weisen keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Überwiegend handelt es sich um Roteichenforst mit einer geringen ökologischen Wertigkeit. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das LSG Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“ zu erwarten.

Die Windenergieanlage wird innerhalb eines im Flächennutzungsplane dargestellten Sondergebiets für die Windenergienutzung verwirklicht. Die Erschließung über den Linnenkamp gewährleistet die Zuwegung über öffentlich gewidmete Verkehrsflächen.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen werden außerdem rund 3.000 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wieder aufgeforstet, so dass sich der Zustand des Landschaftsschutzgebietes insgesamt voraussichtlich verbessert.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend bearbeitet. Auf Grund der dort festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können mittels Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei der Abwägung des zuvor beschriebenen Eingriffs ist im öffentlichen Interesse die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz zu berücksichtigen. Dem entstehenden Eingriff sind daher die erheblichen Vorteile zusätzlicher Windenergieanlagen entgegenzustellen. Während der Eingriff nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet, kann die zusätzlich geschaffenen Windenergieanlagen einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich und der Abschaffung umweltbeeinträchtigenden Energieträgern herbeiführen.

Windenergie ist insbesondere ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz, denn in absehbarer Zeit soll unter anderem auch die Windenergie dazu beitragen, eine vollständige Abkehr von der Nutzung anderer umweltschädlicher Energieträger zu ermöglichen. Jede Windenergieanlage ist deshalb elementar wichtig und dient damit, ebenso wie der Naturschutz, dem Wohle der Allgemeinheit. Windenergie spielt eine wesentliche Schlüsselrolle bei der angestrebten Energiewende. Ziel ist es, die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt zu bewahren. Die Nutzung und

Herstellung von Windenergie leistet demnach langfristig einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, Naturschutz und dem Schutz und dem Erhalt von Arten und ihren Habitaten.

Hinzu kommt, dass gem. § 2 S. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und dass dem Ausbau erneuerbarer Energien daher auch bundesweit eine sehr hohe Bedeutung zukommt, welches gesetzlich verankert ist. Der Ausbau regenerativer Energien ist als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen (§ 2 S. 2 EEG).

Aus dem Kriterium „kann“ entsprechend § 45 Abs. 1 S. 3 NNatSchG i. V. m. 67 BNatSchG ergibt sich, dass ich insofern nach Maßgabe des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermächtigt bin, nach pflichtgemäß auszuübenden Ermessen zu handeln. Bei meiner Entscheidung habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, sodass die Befreiung von den Verboten geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Eine andere Möglichkeit, die Windenergieanlagen ohne den beschriebenen Eingriff oder mit einem geringeren Eingriff zu genehmigen, sehe ich nicht.

Nach § 45 Abs. 1 S. 3 NNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die im LBP aufgeführten Maßnahmen dienen der Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und sind daher unbedingt erforderlich.

Zusätzlich habe ich eine Umweltbegleitung angeordnet. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez. Middelbeck

Fundstellen der Rechtsgrundlagen:

- | | |
|----------|--|
| BNatSchG | - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) |
| NNatSchG | - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) |
| EEG | - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist |